

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit dem Informationsservice Leins&Seitz t.h.e.m.@ werden Sie in unregelmäßigen Abständen über ein bestimmtes Thema aus den Fachgebieten Steuer, Wirtschaft oder Recht informiert. Insbesondere dann, wenn es so bedeutsam oder umfangreich ist, dass es den Rahmen der Monatsinformation Leins&Seitz @k.t.u.e.l. sprengen würde.

Es ist unser Ziel, Sie frühzeitig und umfassend über Reformen, Gesetzesinitiativen oder -änderungen zu informieren.

Wer hätte Anfang des Jahres 2020 gedacht, dass ein Corona-Virus unser Leben und unsere Wirtschaft bis weit ins Jahr 2022 auf den Kopf stellen würde? Tatsache ist jedoch, dass uns die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens insbes. in der Wirtschaft weitaus schwerer und länger beschäftigen, als ursprünglich gedacht. Zudem ist ein Ende weiterhin nicht in Sicht – das sind die wenig erfreulichen Fakten.

In dieser Ausgabe geht es um die Ankündigung und Erläuterung der beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, welche die wirtschaftlichen Einbußen der Unternehmen mildern sollen, deren Wirtschaftsbetrieb durch Verordnungen seitens des Bundes, der Länder und der Kommunen in maßgeblicher Weise betroffen ist. Darüber hinaus gibt es auch seitens der Finanzbehörden eine Reihe von Erleichterungen hinsichtlich der Entrichtung der Steuerschuld.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über alles, was man dazu wissen muss und wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen

Die wichtigsten Inhalte im Überblick

Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium haben sich auf die Bedingungen für die bis Ende März 2022 verlängerten Wirtschaftshilfen geeinigt. Damit erhalten Unternehmen Sicherheit und Unterstützung, wenn sie weiterhin unter Corona-bedingten Einschränkungen leiden. Bis zum 31.12.2021 gilt die Überbrückungshilfe III plus und für Selbstständige die Neustarthilfe plus.

Ab dem 01.01.2022 wird die Überbrückungshilfe III plus im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis zum 31.03.2022 fortgeführt. Unternehmen bekommen darüber weiterhin die Fixkosten erstattet. Grundlegende Antragsvoraussetzung ist ein durch die angeordneten Maßnahmen bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum (i.d.R. das Jahr 2019). Der maximale Erstattungssatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 % (bei einem Umsatzrückgang von über 70 %). Die förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. Allerdings sind Kosten für Modernisierungs- oder Renovierungsmaßnahmen, die im Förderzeitraum November 2020 bis Dezember 2021 von vielen Unternehmen genutzt wurden, künftig keine förderfähigen Kostenpositionen mehr.

Ergänzend zur Kostenerstattung erhalten Unternehmen, die durch die Corona-bedingten Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs und von Schließungen besonders schwer betroffen sind, im Rahmen der Überbrückungshilfe IV einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Somit erhalten insbes. Branchen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten besonders hart betroffen sind eine erweiterte Förderung.

Auch für die Überbrückungshilfe IV sind Abschlagszahlungen vorgesehen.

Die von der Europäischen Kommission ermöglichten, erweiterten beihilferechtlichen Spielräume werden in der Überbrückungshilfe IV genutzt. Insgesamt werden damit die beihilferechtlichen Höchstgrenzen um 2,5 Mio. Euro erhöht, womit über alle Programme hinweg maximal 54,5 Mio. Euro Förderung pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund möglich sind.

Ebenfalls bis 31.03.2022 fortgeführt wird die Neustarthilfe für Solo-Selbstständige. Mit der Neustarthilfe 2022 können Solo-Selbstständige weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro direkte Zuschüssen erhalten.

Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die bekannte Plattform erfolgen.

Um sowohl Antragstellern als auch prüfenden Dritten bessere Möglichkeiten zu geben, die Hilfsprogramme zu nutzen, werden mit der Verlängerung der Hilfen auch die Fristen verlängert. Anträge für die laufende Überbrückungshilfe III plus können bis zum 31.03.2022 gestellt werden und für die Einreichung der Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I-III, November- und Dezemberhilfe) wird die Frist bis zum 31.12.2022 verlängert.

Überbrückungshilfe IV + Neustarthilfe für Solo-Selbständige

Die fortgesetzte Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Solo-Selbständige sowie Freiberufler, die von den staatlich verordneten Maßnahmen zur Einschränkung des Infektionsgeschehens besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige, und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020 sowie Start-ups, die bis zum 31.12.2020 gegründet wurden, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. Die Umsatzhöchstgrenze von 750 Mio. Euro entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie für Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche. Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 % in jedem Monat im Zeitraum Januar bis März 2022, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2020 gegründete Unternehmen sowie in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen, gelten besondere Vorschriften

Art und Umfang der Förderung

Grundlegende Antragsvoraussetzung ist ein durch die angeordneten Maßnahmen bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019.

Umsatzrückgang	Erstattungsanspruch
< 30 %	Keine Erstattung
31 % - 49 %	Erstattung von 40 % der Fixkosten
50 % - 70 %	Erstattung von 60 % der Fixkosten
> 70 %	Erstattung von 90 % der Fixkosten

Die förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. Es können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen, etc. geltend gemacht werden. Kosten für Modernisierungs- oder Renovierungsmaßnahmen sind künftig keine förderfähigen Kostenpositionen mehr.

Unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen sind über alle Programme hinweg maximal 54,5 Mio. Euro Förderung pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund möglich. Der maximale Förderbetrag beträgt weiterhin 10 Mio. Euro pro Monat.

Unternehmen aus Branchen, die besonders schwer von angeordneten Schließungen oder Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs betroffen sind, erhalten einen zusätzlichen, verbesserten Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung. Wenn sie im Dezember 2021 und Januar 2022 durchschnittlich einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % aufweisen, können sie in der Überbrückungshilfe IV einen Zuschlag von bis zu 30 % auf die Fixkostenerstattung (gem. Nr. 1-11 des Fixkostenkatalogs) erhalten.

Für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss sogar bis zu 50 %, für den die Betroffenen im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % nachweisen müssen.

Antragstellung und Fristen

Der Erstantrag kann nur über prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigte Buchprüfer) bis zum 31.06.2022 gestellt werden. Antragstellende, deren Antrag auf Überbrückungshilfe III plus bereits bewilligt oder teilbewilligt wurde, können über prüfende Dritte einen Änderungsantrag auf Überbrückungshilfe III plus für die Monate Oktober bis Dezember 2021 bis 31.03.2022 stellen. Die Kosten werden bezuschusst.

Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörden

Stundung im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich unmittelbar und erheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.01.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31.01.2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen werden bis zum 31.03.2022 gewährt.

In diesen Fällen können über den 31.03.2022 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 31.01.2022 fälligen Steuern mit einer bis zum 30.06.2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil entstandene Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den vorgenannten Fällen verzichtet werden..

Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren

Wird dem Finanzamt bis zum 31.01.2022 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und erheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, wird bis zum 03.03.2022 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.01.2022 fällig gewordenen Steuern abgesehen. In diesen Fällen werden die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2022 entstandenen Säumniszuschläge erlassen.

Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist in diesen Fällen eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31.01.2022 fälligen Steuern bis zum 30.06.2022 (einschließlich des Erlasses der bis dahin entstandenen Säumniszuschläge) möglich.

Die Finanzämter regeln den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung.

Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Nachweislich unmittelbar und erheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 30.06.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 stellen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen werden keine strengen Anforderungen gestellt. Die Anträge sind nicht abzulehnen, weil entstandene Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können.

Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Für Anträge auf (Anschluss-)Stundung oder Vollstreckungsaufschub in anderen Fallkonstellationen gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten (einschließlich Ratenzahlungsvereinbarungen über den 30.06.2022 hinaus).